

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

ROM UND DIE GRIECHISCHEN ASYLE ZUR ZEIT DES TIBERIUS

Stätten der Zuflucht, der Hikesie, waren die griechischen Heiligtümer schon lange, bevor sie mit den Römern in Kontakt kamen. Und ebenfalls noch vor dem Erscheinen der Römer im Osten hatten viele griechische Poleis, vor allem in Kleinasien, damit begonnen, sich die Unverletzlichkeit, die Asyilia, ihres Hauptheiligtums und manchmal auch ihres Territoriums von anderen Staaten rechtsförmig anerkennen zu lassen. Seit etwa der Mitte des dritten Jahrhunderts v.Chr. war die Asylie eine zwischenstaatliche Institution, die den politischen Zwecken der beteiligten Staaten unterworfen war. Rom selbst hatte sich das politische Instrument der Asylianerkennung im Rahmen seiner militärischen und diplomatischen Aktivitäten im griechischen Osten zu Anfang des 2. Jahrhunderts v.Chr. zueigen gemacht.¹

Die Praxis der Asylianerkennung durch römische Feldherren und den Senat wurde fortgesetzt, als die griechischen Poleis bereits in die römischen Provinzen des Ostens eingegliedert waren. Auch Cäsar und Augustus haben Regelungen für einzelne griechische Asylstätten getroffen. Ganz plötzlich in das Licht der Überlieferung trat die Asylie aber unter dem zweiten Princeps, Tiberius, unter dem es zu einer grundsätzlicheren Befassung mit den östlichen Asylen kam. Der diesbezügliche Bericht des Tacitus in den Annalen zu den Jahren 22 und 23 n.Chr. (Tac. ann. 3,60-63; 4,14,1-2) ist Gegenstand der folgenden Überlegungen.²

Der Kern des Vorgangs bestand darin, daß von Seiten der Reichsregierung überprüft wurde, welchen Heiligtümern in drei östlichen Provinzen der Status einer anerkannten Asylstätte wirklich zukam und welchen nicht. Tacitus führt diesen Gegenstand ein, um damit das Verhältnis zwischen Tiberius und dem Senat zu illustrieren: Tiberius ließ dem Senat lediglich eine Scheinzuständigkeit (*imaginem antiquitatis senatui praebebat*), degradierte ihn zu einem Schattenbild seiner glanzvollen Vergangenheit, und behielt die wirkliche Macht im Staat sich selbst vor (*vim principatus sibi firmans*). In diesen Worten ist das Bedauern des Autors, der ja bekanntlich viel

¹ Zur Geschichte des griechischen Asyls vgl. u.a. Schlesinger; Timbal Duclaux de Martin; Dreher 1996. Zur hellenistischen Zeit vgl. v.a. Rigsby (mit meiner Besprechung: Dreher 1998). Zum römischen Asylwesen, auch dem der Republik, vgl. Gamauf (mit meiner Besprechung: Dreher 2001c); Dreher 2001a.

² Die Passagen sind in der einschlägigen Literatur oft herangezogen worden. Sie sind jedoch m.E. immer lückenhaft und inhaltlich unbefriedigend interpretiert worden. Wenig ergiebig im Hinblick auf das Asyl ist auch der Kommentar von Koestermann.

Sympathie für die republikanische Tradition aufbrachte und Tiberius besonders ablehnend gegenüberstand, unüberhörbar. Obwohl Tacitus im folgenden noch einmal auf sein Rahmenthema, also das politische Gewicht des Senats, zurückkommt, stellt er die Asylüberprüfung so relativ ausführlich dar, daß man ein eigenes Interesse des Historikers an diesem für die große Politik doch eher marginalen Thema voraussetzen muß. Dieses Interesse mag durchaus damit im Zusammenhang stehen, daß Tacitus persönlich als Statthalter der Provinz Asia amtierte, aus der die meisten „Fälle“ zur Untersuchung anstanden.

1. Der Gegenstand der Überprüfung

„Es breitete sich in den griechischen Städten immer mehr die Willkür (*licentia*) und die (ungestrafte) Zügellosigkeit (*impunitas*) aus, *asylla statuendi*“ (Tac. ann. 3,60,1). Da bei den Griechen traditionell *alle* Heiligtümer als Zufluchtsstätten galten, kann *statuere* hier nicht, wie oft vorausgesetzt scheint, die unmittelbare Bedeutung ‚errichten, einrichten‘,³ sondern muß die übertragene Bedeutung ‚festsetzen, bestimmen‘ haben: Nicht die Errichtung neuer Asylstätten wird hier kritisiert, sondern die Inanspruchnahme eines Status, der nicht allen Heiligtümern zustand, nämlich der eines staatlich anerkannten Asyls. Dementsprechend bezeichnet der Terminus *asylum* nicht die Stätte der kultisch sanktionierten, traditionellen griechischen Hikesie, sondern bereits das hellenistische rechtsförmig eingeschränkte Tempelasyl.⁴ Am treffendsten wäre die Wendung *asylla statuendi* also zu verstehen als „den Status eines (von Rom anerkannten) Asyls in Anspruch nehmen“. Wir wissen nicht sicher, ob es griechische Poleis gab, die in dieser Zeit wirklich beanspruchten, die Asylie innezuhaben, obwohl diese nie von Rom anerkannt worden war. Wenn aber solche Fälle vorkamen, dann sahen die betreffenden Städte möglicherweise nach dem Herrscherwechsel in Rom, dem Übergang der Macht von Augustus auf Tiberius, nun eine Gelegenheit, gegenüber der neuen Regierung zu behaupten, das offenbar nach wie vor begehrte Privileg zu besitzen.⁵

Neben diesem gleichsam formalen Mißstand (A), also der Kompetenzüberschreitung der griechischen Poleis, beklagt Tacitus auch einen, wenn wir so wollen, inhaltlichen Mißstand (B). Die Tempel hätten sich nämlich mit, zusammengefaßt gesagt, üblem Gesindel gefüllt, namentlich mit den schlechtesten Elementen des Sklavenvolkes (*pessimis servitorum*), mit Schuldnern, die sich vor ihren Gläubigern zu schützen suchten, und mit Personen, die eines Kapitalverbrechens verdächtigt wurden und sich ihrer Bestrafung entziehen wollten. Bei allen Genannten handelt es sich um Kategorien von Menschen, die sich dem Rechtsverhältnis, dem sie angehör-

³ Vgl. z.B. Gamauf 162 (vgl.171): „die Errichtung neuer Asyle“.

⁴ *Contra* Schlesinger, 1f.

⁵ Nach Suet. Tit. 8 sahen die Kaiser ab Tiberius nur noch die von ihnen selbst bestätigten Vergünstigungen (*beneficia*, zu denen wir die Asylprivilegien rechnen müssen) als gültig an. Wenn das zutrifft (zu Zweifeln daran vgl. Belloni 177f.), standen die Bemühungen der Provinzen vielleicht damit in Zusammenhang.

ten (Sklassen), oder dem rechtlichen Zugriff, der für sie angemessen war (Schuldner und Verbrecher), zu entziehen versuchten. Das war Tacitus als dem „typisch römischen“ Verfechter eines wohlgeordneten Staatswesens ein Dorn im Auge.

Die genannten drei Kategorien von Asylsuchenden finden sich einerseits in einem ähnlichen Zusammenhang, nämlich beim – sagenhaften – Asyl des Romulus, wo sie ebenfalls eine negative Bewertung der Asylsuchenden zum Ausdruck bringen. Wir können diese Überlieferung am deutlichsten in der Romulus-Vita Plutarchs greifen, die Sklassen, Schuldner und Mörder als Schutzsuchende nennt.⁶ Die gleiche Reihenfolge wie bei Tacitus deutet darauf hin, daß die Aufzählung ein fester Topos bei den Zeitgenossen zumindest des 1. / 2. Jahrhunderts gewesen ist.⁷ Andererseits müssen es in der Realität gerade diese Gruppen von Menschen gewesen sein, die auf die Schutzwirkung einer Asylstätte angewiesen waren.⁸ Während in den Zeiten der unabhängigen Poleis vor allem Kriege und Bürgerkriege Anlaß zur Tempelzuflucht gegeben hatten, so sind es nun, da die Poleis römischen Provinzen zugehören, gerade die Rechtsverhältnisse bzw. die Rechtsdurchsetzung, die individuelle Härtefälle schafft und die Betroffenen zur Asylsuche veranlaßt.⁹ Alle bekannten Regelungen zur Sklassenflucht und zum Sklassenasyl im römischen Reich lassen erkennen, daß die Zuflucht in einer Asylstätte nur eine äußerste und durchaus riskante Notmaßnahme von Sklassen war und daß es keineswegs einen Massenansturm von Sklassen auf Asyle gab.¹⁰ Auch Schuldner und mutmaßliche Verbrecher konnten sich zweifellos nur vorübergehend, um unmittelbaren Härten ihrer Situation auszuweichen, in einem Asyl aufhalten; sie vermochten sich auf diese Weise jedoch dem rechtlich begründeten Zugriff nicht endgültig zu entziehen.

All dies muß zu dem Schluß führen, daß der angebliche Mißstand (B), der „Asylmißbrauch“ durch asoziale Elemente, nur eine Interpretation des Tacitus ist, die sich auch in seiner Terminologie (*pessimis servitorum*) widerspiegelt.¹¹ Diese Inter-

⁶ Plut. Rom. 9,3: ἐδέχοντο πάντας, οὔτε δεσπότηαις δοῦλον οὔτε θῆτα χρήσταις οὔτ' ἄρχουσιν ἀνδροφόνον ἐκδιδόντες. („Sie nahmen alle auf und lieferten weder den Herren den Sklassen, noch den Schuldner den Gläubigern, noch den Amtsträgern den Mörder aus.“) Nach meiner Kenntnis ist diese Parallele bisher nicht beachtet worden. Vgl. zum Romulus-Asyl genauer Dreher 2001b; zur Plutarch-Stelle vgl. S. 248.

⁷ Vgl. Herrmann 129.

⁸ Vgl. Belloni 170f. Zur Schutzzusage für Mörder als genuiner Bestandteil der Sakralnorm vgl. Sinn 108. Konkrete Fälle sind leider selten überliefert und in der modernen Forschung nicht nach Zufluchtmotiven aufgeschlüsselt; vgl. einstweilen Sinn; eine Quellensammlung zum antiken Asyl habe ich in Arbeit (Texte zur Forschung, Darmstadt).

⁹ Vgl. Gamauf 158.

¹⁰ Vgl. Gamauf, 47ff.; Dreher 2001a, 136ff.

¹¹ In die gleiche Richtung argumentiert Belloni 166. 171f., der darauf hinweist, daß als *obaerati* keine Steuerschuldner, sondern private Schuldner bezeichnet werden; von „Voreingenommenheit und Einseitigkeit“ spricht auch Herrmann 129. Eine weitere Passage (ann. 3,36), in der Tacitus den Mißbrauch des Statuen- oder Kaiserasyls anprangert, deutet darauf hin, daß der Historiker gegenüber dem Asyl und verwandten

pretation mag durchaus von vielen seiner Zeitgenossen geteilt worden sein, sie war aber sicher nicht Bestandteil der *acta senatus*, die nach allgemeiner Meinung die Quelle für den taciteischen Bericht gebildet haben,¹² denn in diesem Bericht über die Asylüberprüfung selbst spielt der angebliche Mißstand (B) überhaupt keine Rolle; eine Einschränkung des Asylrechts für Sklaven, Schuldner oder Verbrecher war nicht in der Diskussion.¹³ Untersucht worden ist vielmehr nur, ob die Asylstätten der betreffenden Poleis staatlicherseits respektiert werden mußten oder nicht. Gegenstand der Untersuchung war mithin nur Mißstand (A), die unberechtigte Inanspruchnahme des Asylstatus durch einige griechische Poleis.

2. Die Initiative zur Überprüfung

In der Forschung wird im allgemeinen und recht oberflächlich Tiberius selbst als Initiator der Asylüberprüfung gesehen.¹⁴ Diese Vorstellung vom tatkräftigen Kaiser, der in einer großangelegten Aktion gegen Mißstände in seinen Provinzen einschreitet, scheint jedoch schon prinzipiell eher einer modernen Sichtweise von Regierungsverantwortung verpflichtet zu sein. Daß die gesamte Überprüfung sich nur auf drei Provinzen und nicht auf das gesamte östliche Herrschaftsgebiet erstreckte (s.u.), spricht auch von vornherein gegen eine großangelegte „Asylreform“ von Seiten der Zentralregierung.

Gründlichere Studien setzen zusätzlich voraus, daß die Statthalter der betreffenden Provinzen oder sonstige interessierte Römer dem Kaiser Mitteilung von den Mißständen gemacht hätten.¹⁵ Sicherlich muß angenommen werden, daß diejenigen, die auf ihre in ein Heiligtum geflohenen Sklaven oder Schuldner zugreifen wollten, sich an den Statthalter um Hilfe wandten. Dieser selbst hatte ebenso wie eventuelle Privatkläger ein Interesse daran, mutmaßliche Verbrecher einem Prozeß zuzuführen. Und neben den von Tacitus genannten Asylanten können wir uns durchaus noch weitere Kategorien vorstellen, nicht zuletzt auch Steuerflüchtlinge, derer der Statthalter habhaft werden wollte. Es ist aber kaum vorstellbar, daß sich die Provinzstatthalter über

Einrichtungen eine ablehnende Haltung einnahm. Vgl. zum Statuenasyl Gamauf, 9ff.; Dreher 2001a, 133ff.

¹² Vgl. z.B. Syme 280, 285; Bowersock 3-10.

¹³ Vgl. Herrmann 129; vgl. aber die schon angeführte Kritik des Tacitus (ann. 3,36) am Mißbrauch des Statuenasyls und u. die Diskussion zu ann. 3,63,4 (*modus tamen praescribatur*). Wirkliche Einschränkungen des Asylrechts kennen wir jedoch erst aus der Spätantike beim Asylschutz der christlichen Kirchen, vgl. Ducloux; Dreher, 1996, 94f.

¹⁴ Vgl. z.B. v. Woeß 206: „Gegen die kleinasiatischen Asyle eröffnete Tiberius 22 n. Chr. einen Feldzug“; Gamauf 159: „Die Asylüberprüfung ... war die Reaktion der römischen Zentralverwaltung auf die geänderten Funktionen der Asyle“; 160: „Die Initiative ging von Tiberius aus, der dem Senat die Untersuchung übertrug“.

¹⁵ Statthalter: Magie I 503; Rigsby 584 denkt konkret an M'. Aemilius Lepidus, der im Jahr 21 in Rom weilte. Gamauf 163: „Beschwerden darüber könnten römische Statthalter und lokale Behörden, aber ebensogut Privatpersonen oder Publikenen in Rom vorgebracht haben“.

die extensive Inanspruchnahme von Asyl durch ihre Provinzialen gleich beim Kaiser beschwert hätten. Denn zunächst waren sie selbst sowohl zuständig als auch mit genügend Machtmitteln ausgestattet, Schutzsuchende aus den Asylen notfalls gewaltsam herauszuholen. Den Kaiser brauchten sie dazu nicht. Er hätte ihnen höchstens das Prinzip bekräftigen können, daß sie anerkannte Asyle zu respektieren hätten, nicht anerkannte Asyle hingegen nicht zu respektieren bräuchten. Die Entscheidung darüber, ob ein Heiligtum als Asylstätte respektiert wurde oder nicht, lag zunächst beim Statthalter, der darüber entsprechend seinen Kenntnissen, aber auch seinen Interessen, Beziehungen und Machtmitteln befunden haben mag.

Das Lamento des Tacitus über die bedauernswerten römischen Amtsträger (diejenigen, die ein *imperium* hatten), die angeblich ohnmächtig mitanzusehen mußten, wie das in die Tempel geflohene Gesindel von einer aufrührerischen Bevölkerung an ihrer Pflichterfüllung gehindert worden sei, kann also kaum als realistisch gelten, sondern muß wieder mit den Sympathien des Historikers für seine Standes- und Amtsgenossen und seiner Ablehnung der Asylpraxis erklärt werden: „*nec ullum satis validum imperium erat coercendis seditionibus populi, flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis.*“ Andererseits läßt der Satz noch klar erkennen, wie die Rollen der Akteure in Wirklichkeit verteilt waren. Der Hinweis auf Aufstände der Bevölkerung zum Schutz ihrer Asylstätten – das Volk „deckte die Schandtaten der Menschen“, d.h. natürlich der Asylsuchenden, „wie es Kulthandlungen gegenüber den Göttern hochhielt“¹⁶ – setzt nämlich voraus, daß die römischen Statthalter tatsächlich den Asylschutz von Heiligtümern, eher anerkannten als nicht anerkannten Asylstätten, regelmäßig verletzen.¹⁷

Eine solche Konstellation ist uns auch aus einem konkreten Fall bekannt. Cicero referiert nämlich die Beschwerde des M. Aurelius Scaurus, der „als Quaestor in Ephesos gewaltsam daran gehindert worden sei, seinen Sklaven aus dem Tempel der Diana wegzuführen, der sich in jenes Asyl geflüchtet hatte. Auf seinen Antrag hin wurde der Ephesier Perikles, ein Mann von höchstem Rang, nach Rom geladen, weil man ihm vorwarf, der Urheber jenes Unrechts gewesen zu sein.“¹⁸ Für die Bür-

¹⁶ Diese, an Koestermanns Erläuterungen zu Cornelius Tacitus, Annalen Band I, 536 angelehnte Übersetzung hat also den Sinn, „wie wenn (oder: als ob) es sich um Kulthandlungen gegenüber Göttern handelte“. Die von Koestermann ebenfalls für möglich gehaltene Übersetzung „als sei das durch die Pflicht gegenüber den Göttern geboten“ trifft m.E. den Sinn weniger genau, wäre aber inhaltlich keine „andere Möglichkeit der Interpretation“.

¹⁷ Belloni 174 setzt umgekehrt große Zurückhaltung der Statthalter voraus. *Seditiones populi* kann im übrigen nicht mit Koestermann (536: „... da man kaum noch der *seditiones* Herr werden konnte, weil die Unruhestifter vom Asylrecht Gebrauch machten“) als die Inanspruchnahme des Asylschutzes selbst verstanden werden!

¹⁸ Cic. Verr. II 1, 85: *Nuper M. Aurelio Scauro postulante, quod is Ephesi se quaestorem vi prohibitum esse dicebat quo minus e fano Dianae servum suum, qui in illud asylum confugisset, abduceret, Pericles Ephesius, homo nobilissimus, Romam evocatus est, quod auctor illius iniuriae fuisse arguebatur.*

ger von Ephesos war der Schutz ihres Asylrechts offenbar eine so wichtige Angelegenheit, daß Perikles, ein *homo nobilissimus*, genügend Mitstreiter fand, um einen römischen Amtsträger an der Verletzung des Asylschutzes zu hindern. Es ist in der Forschung schon mehrfach betont worden, daß die griechischen Städte das Asylprivileg nicht zuletzt als Zeichen ihrer Eigenständigkeit und Bedeutung, auch gegenüber Rom, hochgehalten haben.¹⁹ Diese Motive sind jedoch an dieser Stelle nicht relevant. Es geht vielmehr darum, daß in der von Cicero überlieferten Episode ein römischer, der Provinz Asia zugeteilter Amtsträger, der im Rang noch unterhalb des Staatshalters stand, es nicht nur für völlig selbstverständlich hielt, daß er den Asylschutz eines griechischen Heiligtums mißachtete, sondern daß er sogar seinerseits diejenigen Ephesier, die seine Verletzung des Asylrechts zu verhindern suchten, als Rechtsbrecher anklagte.²⁰ Es kommt hinzu, daß der Artemis-Tempel in Ephesos nicht irgendein unbedeutendes Heiligtum, sondern ein kultisches Zentrum des griechischen Kleinasiens war, dessen Asyleigenschaft weithin berühmt war und weder in republikanischer Zeit noch bei der Untersuchung durch Tiberius auch nur im geringsten in Frage stehen konnte. Aurelius Scaurus hat also, aus persönlichen oder auch politischen Motiven heraus, ein wichtiges Privileg seiner Provinzhauptstadt bewußt gebrochen.

In diesem Fall wurde zwar die Klage von einem römischen Amtsträger erhoben und richtete sich gegen einen Provinzialen, der „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ geleistet hatte. Mehr Grund zur Beschwerde hätten jedoch umgekehrt, wie wir gesehen haben, die Ephesier gegen den römischen Quästor gehabt. Und wie in Ephesos wird es auch in anderen Städten immer wieder zu Verletzungen des Asylrechts durch die römische Administration gekommen sein.²¹ Daß dagegen schließlich die betroffenen Provinzen tatsächlich aufbegehren, wird durch eine Formulierung im ersten Satz des Tacitus-Berichts belegt, die in der Forschung bisher praktisch unbeachtet geblieben ist:²² *postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mittendo* (ann. 3,60,1). Die Provinzen, die Griechen selbst, waren es also, die die Untersuchung in Gang

¹⁹ Vgl. Belloni 172.178; Herrmann 155f.; Dreher 1996, 93 mit weiteren Literaturhinweisen.

²⁰ Rigsby 388f. nimmt an, daß der Tempel nach 88 v. Chr. sein Asylrecht verloren und erst 45-44 wieder erhalten habe (anders Gamauf 168 Anm. 76); er scheint zu implizieren, daß das Asylrecht durch Scaurus deshalb nicht gebrochen worden sei. Andererseits datiert er die von Cicero berichtete Aktion ausdrücklich in die 90er Jahre, also vor den Mithradates-Krieg.

²¹ Ein fragmentarischer Passus (Z.67-69) in der Urkunde Cäsars für Sardeis enthält möglicherweise Bestimmungen über das Betreten des Heiligtums durch römische Magistrate, Herrmann 134, vgl. 152.

²² Eine Andeutung in diese Richtung enthält der Kommentar von Koestermann 536: „Dies Einschreiten rief natürlich die einzelnen Städte auf den Plan, die auf ihre alten und angeblich verbrieften Rechte pochten.“ Koestermann entwickelt jedoch keine zusammenhängende Vorstellung vom Ablauf der Ereignisse und hat sich mit seinem unzutreffenden Verständnis der *seditio* (s.o. Anm. 17) auch die Möglichkeit dazu stellt.

setzten.²³ Ihre Forderungen konnten sich nur auf die Anerkennung ihrer Asylrechte richten, und der Grund für ihre Beschwerden konnte nur in Übergriffen der römischen Provinzialverwaltung gegen diese Asylrechte bestehen.²⁴

Es erscheint mir ausgeschlossen, über die Formulierung *postulata provinciarum* wieder auf die Statthalter zurückzukommen, die gleichsam als Vertreter der Provinzen ihre Forderungen an Rom gestellt hätten, was oben schon aus sachlichen Gründen ausgeschlossen wurde. Vielmehr kann Tacitus hier so abstrakt und verkürzt von den Provinzen sprechen, weil sich die Städte vieler, auf jeden Fall aber der hier gemeinten Provinzen zu sogenannten Provinziallandtagen zusammengeschlossen hatten, in denen die Städte durch ihre jeweiligen Abgeordneten gemeinsame Beschlüsse faßten.²⁵ Entsprechende Appelle dieser Provinziallandtage an Tiberius müssen also den Anstoß zu der Untersuchung der Asylrechte gegeben haben.²⁶ Daß nur drei Provinzen von der Untersuchung betroffen waren (s.u.), spricht auch gegen eine Initiierung der Aktion durch die römische Reichsregierung.

3. Die Grundsätze des Verfahrens

Der Senat beschloß, daß die Städte *iura* und Gesandte nach Rom schicken sollten, um ihre Ansprüche darzutun (3,60,2). Unter *iura* dürfen keineswegs nur (schriftliche) Urkunden verstanden werden,²⁷ die das Asylprivileg bezeugten, sondern alle im folgenden vorgebrachten Begründungen dafür, daß ein Heiligtum als Asylstätte anerkannt werden müsse. Tacitus fügt noch im selben Satz hinzu, daß viele Städte auf alte kultische Überzeugungen und auf ihre Verdienste um das römische Volk vertraut

²³ Die Konstellation, bestehende Asylprivilegien gegen Verletzungen durch die eigene Herrschaft abzusichern, war zwar anders gelagert, aber sowohl das Verfahren, das die Städte in der Initiative sah, als auch die vorgebrachten Motive entsprachen durchaus den verschiedenen Bemühungen der griechischen Städte um die erstmalige Anerkennung ihrer Asylstätten durch auswärtige Mächte in hellenistischer Zeit. Vgl. Herrmann 155f. und die Dokumentation z.B. über Magnesia bei Rigsby 179ff.

²⁴ Angeregt durch die Einwände meines *respondent* A. Maffi möchte ich präzisieren, daß die Forderungen der Provinzen nicht im einzelnen, sondern nur als Grundanliegen rekonstruierbar sind. Das Verfahren zur Asylüberprüfung und die Anordnung, *iura atque legatos* zu schicken, sind keine griechischen Forderungen, sondern stellen die vom Senat entschiedene Antwort dar.

²⁵ Vgl. dazu Deininger, bes. 36ff. zum asiatischen Koinon, das am besten bezeugt ist, und 84ff. zu den Landtagen von Kreta und Kyros.

²⁶ Im Jahr 22 und im Folgejahr wurden vom Landtag der Provinz Asia zwei römische Amtsträger erfolgreich angeklagt: Tac. ann. 3,66-69; vgl. Deininger 37. 56f. Man sieht, daß der asiatische Provinziallandtag gerade in dieser Zeit keine Scheu zeigte, gegen römische Amtsträger vorzugehen, und daß der Princeps, und deshalb auch der Senat, ein offenes Ohr für solche Klagen hatten. Vgl. auch Yavetz 114. 117.

²⁷ So jedoch Koestermann 536 oder etwa die Übersetzung von Arici: „documenti“. In der Diskussion verwies G. Thür auf den parallel stehenden griechischen Terminus der *dikaiômata*, welche die griechischen Poleis insbesondere bei zwischenstaatlichen Gebitsstreitigkeiten präsentierten.

hätten.²⁸ Erst im nächsten Satz verweist der Historiker auf die ‚handfesteren‘ Belege: „die Wohltaten der Vorfahren,“ womit frühere römische Asylieverleihungen gemeint sind, „die Verträge mit Verbündeten, sogar die Dekrete der Könige, die vor der römischen Macht geherrscht hatten und die Kulte der Götter selbst hat der Senat seinem prüfenden Blick unterworfen“ (*senatus maiorum beneficia, sociorum pacta, regum etiam, qui ante vim Romanam valuerant, decreta ipsorumque numinum religiones introspectit*: 60,3).²⁹ Der Terminus *iura* muß daher umfassend, etwa mit „Anspruchsgrundlagen“ wiedergegeben werden.

Da es also nicht ausschließlich auf die Präsentation früherer schriftlicher Privilegien ankam, ist es auch denkbar, obwohl wir keinen solchen Fall nachweisen können, daß eine Stadt angelegentlich dieser Untersuchung erstmalig die formale Anerkennung ihrer Asyltradition angestrebt hat. Wenn Tacitus aber umgekehrt behauptet, einige Städte hätten von vornherein darauf verzichtet, weil sie sich das Asylrecht *zu Unrecht* angeeignet hätten (60,2: *Et quaedam quod falso usurpaverant sponte omiserent*), so führt er ein Kriterium ein, das bei dem historischen Vorgang keine Rolle gespielt hat. In Wirklichkeit kann es für manche, vor allem kleinere Städte verschiedene Gründe dafür gegeben haben, die formale Anerkennung oder Bestätigung freiwillig nicht zu beantragen, etwa die mangelnde Inanspruchnahme ihres Asyls in Verbindung mit vielleicht ungeeigneten Räumlichkeiten, oder aber der zu große finanzielle Aufwand für eine Gesandtschaft nach Rom.³⁰ Das ganze Verfahren war jedenfalls darauf angelegt, daß die Städte eine *Chance* erhalten sollten, ihre Ansprüche auf Anerkennung der Asylie darzutun.³¹ Es ging, soviel wird an dieser Stelle schon deutlich, um (positive) Anerkennung, nicht um (negative) Aberkennung des Asylrechts.

Dieser Schluß ist ein weiteres Argument für den obigen Befund, daß die Initiative zu dieser Untersuchung von den Provinzen selbst ausging. Sie waren es, die Be-

²⁸ *Multae* (sc. *civitates*) *vetustis superstitionibus aut meritis in populum Romanum fidebant*. Dem Terminus *superstitio* wird meist ein geringschätziger oder ablehnender Ton zugeschrieben, vgl. Koestermann 536; Gamauf 166 mit Anm. 67. Da das Kriterium aber an erster Stelle und gleichwertig mit den Verdiensten um Rom genannt ist und es im folgenden vom Senat sehr ernstgenommen wird, scheint mir das zweifelhaft. Vielleicht will Tacitus, wie an anderen Stellen, an denen er den Terminus verwendet, nur den nicht-römischen Charakter der zugrundeliegenden Vorstellungen hervorheben.

²⁹ Eventuelle Bedeutungsunterschiede zwischen *numinum religiones* und den oben genannten *vetustae superstitiones* sind schwer festzumachen.

³⁰ In der Diskussion hat B. Palme darauf hingewiesen, daß das Verfahren eine gewisse Selektion bedeutete. Diese Selektion wurde m.E. aber weniger von Rom, als von den östlichen Provinzen selbst in Gang gesetzt, in denen die Konkurrenz der Städte um anerkannte Privilegien eine bekannte Erscheinung war. Vgl. z.B. Tac. ann. 4,15.55f., zum Streit um den Standort eines Tempels für den provinziellen Kaiserkult; vgl. Deininger 37; allgemeiner Weiss.

³¹ Keineswegs kann daraus mit Gamauf 171 auf die „freiwillige Schließung von widerrechtlich neueröffneten Asylen“ als „einzige mit Sicherheit nachweisbare radikale Beschränkung des Asylwesens“ geschlossen werden.

stätigungen und Garantien für ihre Asylrechte forderten, und diese waren der Gegenstand in dem von Tiberius gewährten Verfahren. Nur die antiken und modernen Autoren, die sich von der anfänglichen Insinuation des Tacitus, die Untersuchung sei eine Maßnahme gegen den Asylmißbrauch gewesen, haben irreführen lassen, halten am Gegenteil fest.³² Selbst Tacitus jedoch ordnet, wie wir schon gesehen haben, seinen Bericht keineswegs durchgängig seiner eigenen Einstellung unter. Auch die Worte, in denen er sich über die Möglichkeiten äußert, die dem Senat nun offenstanden, bestätigen den eben gezogenen Schluß: *libero, ut quondam, quid firmaret mutaretve* (60,3). Die Bestätigung oder allenfalls die Änderung bestehender Asylrechte bildete also die vorrangige Perspektive, und weniger deren Versagung, obwohl Tacitus später, nachdem er die Übertragung der Untersuchung auf die Konsuln referiert hat, auch die Möglichkeit berücksichtigt, daß diese Amtsträger Unbilligkeiten feststellen könnten (63,1: *perspecto iure et si qua iniquitas involveretur*).³³

Den Hauptakzent legt Tacitus an der zuletzt herangezogenen Stelle allerdings darauf, die neugewonnene Bedeutung des Senats geradezu emphatisch zu preisen (60,3: *Magnaue eius diei species fuit ... libero, ut quondam*), und schließt damit an das Thema an, mit dem er das Kapitel eingeleitet hat, nämlich das Verhältnis von Princeps und Senat (60,1). Obwohl sich der Autor dessen bewußt sein muß, daß die Kompetenz des Senats nur von Tiberius zugewiesen war, obwohl die Asylüberprüfung sicherlich nur eine zweitrangige Aufgabe war und nur drei Provinzen betraf und obwohl schließlich der Senat selbst seiner Aufgabe bald überdrüssig wurde, spricht aus den Worten des Tacitus keine Ironie. Vielmehr scheint er sich ehrlich dafür zu begeistern, daß der Senat in dieser Angelegenheit endlich einmal wieder selbst entscheiden konnte, ohne seine Beschlüsse vom Princeps absegnen lassen zu müssen, und daß damit aus der Kaiserzeit ein *exemplum* für den verherrlichten republikanischen Normalzustand gegeben werden kann.

Das ganze Verfahren der Asylüberprüfung hatte einen prozeßähnlichen Charakter, man könnte es ein „Anhörungsverfahren“ nennen. Die einzelnen Städte, nicht etwa die Provinziallandtage in deren Auftrag, hielten eine Art Plädoyer für die Anerkennung ihrer Asylstätten. Dabei präsentierten sie, sofern sie sich darauf stützten, auch die entsprechenden Urkunden über die früheren Privilegien, vermutlich in Abschriften. Allerdings waren wahrscheinlich nicht mehr alle weit zurückliegenden Dokumente, etwa das des Perserkönigs Dareios, auf das die Milesier verwiesen, oder das Alexanders über Sardes (63,3), erhalten. In diesen Fällen mußten die Gesandten als

³² Zwar wird die Behauptung Suetons, Tib. 37,3: *abolevit et ius moremque asylo- rum, quae usquam erant*, im allgemeinen für übertrieben gehalten, die entsprechende Zielrichtung jedoch häufig geteilt; vgl. etwa v. Woess 206; Koestermann 537: „Auf jeden Fall wurde durch die Reform dem Unwesen weitgehend gesteuert“. Vgl. u. Anm. 51.

³³ *Iniquitas* muß sich sowohl vom Begriff her wie auch aufgrund der bisherigen Darlegungen auf fehlende oder nicht überzeugende *iura* beziehen und kann nicht mit Gamauf 171 Anm. 96 so verstanden werden, daß die Konsuln „auf etwaige Mißbräuche“ in den Städten achten sollten.

Zeugen für die Richtigkeit ihrer Aussagen fungieren. Aber die rhetorische Präsentation ihrer *causa*, die die griechische und die römische Tradition geprägt hatte, dürfte sowieso das hauptsächliche Beweismittel der Gesandten gewesen sein, die ihre Argumente zweifellos in glanzvolle Prunkreden kleideten.³⁴ Nichts deutet darauf hin, daß in diesem Verfahren eine formale Gegenpartei, z.B. Vertreter der römischen Provinzverwaltung, aufgetreten wäre, die die Ansprüche der Städte bestritten hätte. Die Senatsmitglieder und später die Konsuln amtierten als eine Art von Prüfern oder Ermittlern. Der Senat traf dann, gleichsam als Gericht, eine Entscheidung.³⁵

4. Die Beweisführung der Städte

Die relativ detaillierte Beschreibung des Auftritts einzelner Städte und ihrer *iura* belegt, daß Tacitus neben dem Verhältnis zwischen Princeps und Senat auch für den Verhandlungsgegenstand selbst, die Asylansprüche, ein gewisses Interesse aufbrachte. Dieses Interesse mag durchaus damit im Zusammenhang stehen, daß Tacitus persönlich als Proconsul in der Provinz Asia amtierte, aus der die meisten „Fälle“ zur Untersuchung anstanden.³⁶ Offenbar nutzte er die Gelegenheit, seine Leser mit den Namen wichtiger griechischer Städte und deren Verbindung mit der römischen und vorrömischen Geschichte, aber auch mit Auszügen aus der griechischen Mythologie vertraut zu machen. Insgesamt sind von der Untersuchung drei – senatorische – Provinzen betroffen, nämlich Asia, Zypern und Kreta, wobei sich der Bericht ganz überwiegend auf Asia als die größte und wichtigste, zudem Tacitus persönlich bekannte Provinz konzentriert.

Man mag sich darüber wundern, daß von den anderen Provinzen des Ostens, zu denen ebenfalls griechische Asylstätten gehörten oder gehören mochten, nichts verlautet. Weder die senatorische Provinz Bithynia et Pontus, noch irgendeine der kaiserlichen Provinzen war anscheinend an der Initiative beteiligt.³⁷ Auch dieser Befund spricht dafür, daß die Initiative der hier untersuchten Aktion nicht von Rom, sondern von den entsprechenden Provinzen ausging.

³⁴ S. auch ann. 63,1: *quorum copia fessi patres*.

³⁵ In der Diskussion hat É. Jakab daran erinnert, daß auch die römischen Zivilprozesse zweigeteilt waren und die Amtsträger, die den Prozeß leiteten, nicht mit den Richtern identisch waren. Möglicherweise, so Jakab, wurde manchen Städten auch schon von den Konsuln nahegelegt, auf eine formale Senatsentscheidung und damit auf eine Anerkennung ihrer Asylstätte zu verzichten. Nach H.-A. Rupprecht war das Verfahren weniger rechtlich als vielmehr politisch-administrativ geprägt. G. Thür sah in dem Verfahren eine Parallele zur Verleihung von Ehrungen, die von Rom als Privilegien erteilt oder bestätigt wurden.

³⁶ Tacitus übte seine Statthalterschaft wahrscheinlich im Jahr 112 / 113 n.Chr. aus, möglicherweise war er auch schon in der Zeit nach seiner Prätur 88 als Legat in dieser Provinz; vgl., auch zum weiteren Vorkommen von Asia in den Annalen, Woodman / Martin, 429f., mit Literaturverweisen.

³⁷ Ähnlich Belloni 168. Cappadocia war gerade erst, 18 / 19 n.Chr., kaiserliche Provinz geworden.

Die Gesandten aus Ephesos, der Hauptstadt der Provinz Asia, traten an erster Stelle auf – *Primi omnium* ist chronologisch und qualitativ zu verstehen³⁸ – und ihre Darlegungen hat Tacitus ausführlicher als die aller anderen Städte wiedergegeben (3,61). Wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Ephesier die *postulata* des in ihrer Stadt tagenden asiatischen Provinziallandtages wesentlich mitbestimmt, vielleicht sogar initiiert hatten, und daß sich die beiden kleineren Provinzen Kreta und Zypern dann dem Vorgehen von Asia angeschlossen hatten. Für Ephesos füllt Tacitus, zweifellos exemplarisch, das nahezu vollständige Spektrum all der *iura*, die er oben abstrakt aufgezählt hatte, mit konkreten Inhalten. Am meisten Raum nimmt die Mythologie ein, in der die Unverletzlichkeit des Artemis-Tempels mit der Geburt Apollons und Dianas, mit der Zuflucht der Amazonen und mit dem Zugeständnis des Herkules begründet wird. Die Perser, die Makedonen und schließlich auch die Römer hätten das Asylrecht anerkannt.

Es wurde schon oft festgestellt, daß das Heiligtum der Artemis in Ephesos eine der bekanntesten und bedeutendsten griechischen Asylstätten, nicht nur in Kleinasien, war. Immer wieder und in verschiedenen Zusammenhängen taucht in hellenistischer und römischer Zeit das dortige Asyl auf, sei es im oben erwähnten, von Cicero berichteten Fall des Aurelius Scaurus, sei es in den Berichten über den Mithradates-Krieg³⁹ und über den Bürgerkrieg zwischen Augustus und Antonius, sei es in Urkunden für andere Poleis, denen das Asyl von Ephesos zum Vorbild dienen sollte,⁴⁰ sei es schließlich in dem Roman des Achilleus Tatios, Leukippe und Kleitophon, der die ephesische Asylstätte zu einem Ankerpunkt seiner Handlung macht und als allgemein bekannt voraussetzt.⁴¹

Das Asyl in Ephesos war auch Gegenstand mehrerer Veränderungen, die jeweils die Größe des Asylbezirks betrafen und von dem Geographen Strabon (14,1,23) aufgeführt werden: Alexander der Große dehnte den Bezirk auf ein Stadion aus; Mithradates vergrößerte ihn nochmals geringfügig; Antonius verdoppelte ihn dann sogar und bezog dabei einen Teil der Stadt ein; diese Maßnahme wurde von Augustus wieder rückgängig gemacht, weil die Stadt, so Strabon, sonst den Verbrechern preisgegeben würde. Diese Begründung, die der Autor durchaus aus Verlautbarungen des Augustus selbst übernommen haben kann, erinnert stark an die oben als ideologisch eingestufte, allgemeine Charakterisierung der griechischen Asyle als Sammelstätten von Sklaven, Schuldnern und Verbrechern durch Tacitus. Wenn es sich nun Antonius leisten konnte, einen so großen Asylbezirk zu respektieren, dann hätte das auch für

³⁸ Vgl. Woodman / Martin ad loc.

³⁹ Sicher haben die Ephesier versucht, ihren Seitenwechsel von der römischen zur pontischen Seite nicht zum Thema werden zu lassen, so z.B. Gamauf 168.

⁴⁰ Vgl. Z.46 der Urkunde Cäsars für Sardeis, Herrmann 134, vgl.143f. 155. Weitere Quellen z.B. bei Rigsby 392f.

⁴¹ Der Roman ist wahrscheinlich im 2. Jh. v.Chr. entstanden. Viele der darin behaupteten Einzelheiten über die Asylregelung in Ephesos sind allerdings sicher nicht zutreffend.

Augustus möglich sein müssen. Da aber schon die Asylvergrößerung durch Antonius eine Belohnung für die loyale Haltung der Stadt war,⁴² so kann die Redimensionierung durch dessen Gegner nur als Bestrafung für die Unterstützung des ‚falschen‘ Herrschers verstanden werden, und Ephesos konnte noch von Glück sagen, daß der Asylbezirk nicht stärker beschnitten wurde.

Wenn aber weder die Hinwendung zu Mithradates noch die zu Antonius die römische Aberkennung des ephesischen Asyls bewirkt hatte,⁴³ dann konnte auch nicht in Zweifel stehen, daß dieses die Überprüfung des Jahres 22 unbeschadet überstehen würde. Hätte der Senat Ephesos nicht anerkannt, so hätte er wahrscheinlich überhaupt kein Asyl anerkennen können.

Was Tacitus im folgenden über die weiteren Städte referiert, kann hier nicht im Detail aufgenommen werden. Es sei nur bemerkt, daß der Historiker einerseits nicht alle Städte namentlich nennt, die in Rom auftraten: *Auditae aliarum quoque civitatum legationes* (63,1). Andererseits gibt er sicherlich nicht alle Argumente wieder, welche die hier genannten Städte und die ‚Nachzügler‘ des Jahres 23 (ann. 4,14,1f.) jeweils vorgebracht haben, sondern beschränkt sich auf eine Auswahl, die er möglichst abwechslungsreich zu gestalten sucht: die Aufnahme bedrohter Römer im Mithradates-Krieg wird z.B. nur von den Koern berichtet (4,14,2), obwohl Römer auch in den Asylstätten anderer Städte Schutz gefunden hatten.

Von spezifischem Interesse ist, daß die Kreter – um welche Stadt es sich handelte, wird nicht erwähnt – das Asylrecht für eine Augustus-Statue erbaten (*petere et Cretenses simulacro divi Augusti*, 3,63,2). Die Formulierung läßt zumindest die Möglichkeit zu, daß in diesem Fall eine erstmalige Anerkennung angestrebt wurde; vielleicht war sie bis dahin weder von Augustus noch von Tiberius ausgesprochen worden. Da die Asylfunktion von Kaiserstatuen nicht gesondert anerkannt zu werden brauchte, sondern mit deren *consecratio* gegeben war,⁴⁴ baten die Kreter wahrscheinlich um das Asylrecht für einen Tempel des Augustus (und der *dea Roma*, worauf Augustus bekanntlich bestand).

5. Die Übertragung der Untersuchung auf die Konsuln

Nachdem der Senat schon eine große Zahl von Städtevertretern angehört hatte, geschah etwas eigenartiges. Die Senatoren übertrugen die weiteren Anhörungen an die Konsuln (63,1) – im Jahr 22 C. Sulpicius Galba und D. Haterius. Die Aufgabe, die Tacitus eingangs als großartige Ehrung und Wiederaufleben der Tradition gefeiert hatte, schien den Senatoren selbst weniger ruhmreich zu sein. Ihnen war zweifellos

⁴² Auch für Magnesia am Mäander (62,1) sowie für Aphrodisias und Stratonikeia (62,2) führt Tacitus konkrete Verdienste an.

⁴³ Zur Annahme Rigsbys von einem Entzug des Asylrechts nach den mithradatischen Kriegen s.o. Anm. 20.

⁴⁴ Zur *consecratio* vgl. Gamauf 35ff. Aus den Quellen wird deutlich, daß jedem öffentlichen Kaiserbildnis die Schutzwirkung zugeschrieben wurde. Hingegen hält es Gamauf (38) für „denkbar ..., daß nicht alle Statuen die Asylfunktion hatten“.

bewußt, daß sie von Tiberius nur an einer Verwaltungsaufgabe beteiligt wurden, so daß die Begeisterung über ihre Tätigkeit wohl hauptsächlich auf Seiten des Historikers lag. Konsequenterweise muß Tacitus nun Gründe für die Heranziehung der Konsuln angeben. Diejenigen, die er anführt, dürfte er allerdings kaum in den Senatsakten gefunden haben. Er nennt zum einen die Ermüdung der Senatoren durch die hohe Zahl von Gesandtschaften und deren ausführliche Vorträge (*quorum copia fessi patres*).⁴⁵ Damit spielt er wahrscheinlich auf die vermutlich rhetorisch ausgeschmückten Ausführungen über die jeweiligen Mythologien an, die auf Dauer wirklich langatmig gewesen sein mußten. Es könnte allerdings auch ein inhaltlicher Aspekt mitgespielt haben. Denn der Senat wird gemerkt haben, daß die allermeisten, wenn nicht alle Asylansprüche der Städte gut begründet und in der Tradition verankert gewesen sind, so daß er sich nur noch als Zustimmungsgremium vorgekommen sein mag. Wenn Tacitus demgegenüber als zweite Begründung für den Rückzug des Senats aus den Anhörungen vermerkt, daß mit Eifer oder Parteilichkeit gestritten wurde (*studiis certabatur*), dann hat er sicher auch diese Formulierung nicht den Senatsakten entnommen, sondern als eigene Erklärung eingeführt, die er aus seiner Beurteilung des senatorischen Verhaltens im allgemeinen abgeleitet haben dürfte.⁴⁶ Allenfalls könnte es sein, daß sich in den Senatsakten Hinweise auf längere Debatten fanden. Da aber alle weiteren Fälle, die von den Konsuln voruntersucht werden sollten, wieder dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden mußten (dazu sogleich), und dabei natürlich wiederum kontroverse Debatten aufflammen konnten, die Parteilichkeit also gerade nicht ausgeschlossen wurde, muß es letztlich darum gegangen sein, daß der Senat selbst sich nicht mehr direkt mit den griechischen Gesandtschaften befassen wollte und die Konsuln mit der Voruntersuchung beauftragte.⁴⁷

Die Konsuln sollten also jetzt statt des Senats die von den Städten vorgebrachte Berechtigung der Asylstätten prüfen (*perspecto iure*). Der Terminus *ius* greift zweifellos, auch wenn er hier im Singular gebraucht wird, die am Anfang des Berichts (60,2) eingeführten *iura*, die Anspruchsgrundlagen der Städte, wieder auf. Der anschließende Satzteil *si qua iniquitas involveretur, rem integram rursus ad senatum referrent*, ist kein Bedingungssatz und sagt nicht aus, wie manche Übersetzungen

⁴⁵ *Copia* wird von den einen als große Zahl der Gesandtschaften, von den anderen als „die Fülle des Vorgetragenen“ (Koestermann ad loc.; Woodman / Martin ad loc.) verstanden. Beide Bedeutungen dürften in dem Ausdruck enthalten sein. Die von Tacitus namentlich genannten Städte stellen nun allerdings keine so große Menge dar, wie man sie aus seinen allgemeinen Formulierungen erwarten würde. In den Kapiteln 61 und 62 werden insgesamt sechs Städte erwähnt, und für die in Kap.63 genannten nochmaligen sechs Anhörungen hätte sich wohl die Einsetzung der Konsuln nicht gelohnt. Das bestätigt allerdings nur, daß Tacitus keine vollständige Auflistung aller Antragsteller bietet.

⁴⁶ Der Terminus *studium* wird von Tacitus mehrfach auf den Senat bezogen.

⁴⁷ Unklar bleibt, ob die Gesandtschaften, die erst im folgenden Jahr 23 nach Rom kamen (ann. 4,14), auch zuerst wieder von den Konsuln angehört wurden. Die Entscheidung dürfte in jedem Fall wieder beim Senat gelegen haben.

unterstellen, daß die einzelnen Fälle nur noch dann dem Senat zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden sollten, wenn die Konsuln Zweifel an der Asylberechtigung der entsprechenden Stadt hätten. Vielmehr ist der *si*-Satz von *perspecto* abhängig⁴⁸ und bedeutet: Die Konsuln sollten insbesondere darauf achten, ob etwa irgendwelche Unbilligkeiten (unter die *iura*) hineingemischt würden. Dieses Verständnis ergibt sich auch daraus, daß die Konsuln dem Senat gleich als ersten Fall den des Asklepios-Heiligtums von Pergamon vorlegten, dessen Asyl „nachgewiesen sei“ (*comper-tum asyllum rettulerunt*, 63,2). *Iniquitas* korrespondiert offensichtlich mit *ius* und bezeichnet daher unberechtigte Anspruchsgrundlagen. Die allgemeine Meinung jedoch hat sich von den anfänglichen Bemerkungen des Tacitus über den angeblichen Asylmißbrauch zu dem Mißverständnis verleiten lassen, die Konsuln sollten untersuchen, ob sich Mißbräuche in den Asylstätten eingeschlichen hätten.⁴⁹ Es liegt jedoch auf der Hand, daß eine solche Untersuchung schon aufgrund der einzig vorhandenen und verlangten Informationsgrundlage weder geplant noch möglich war: Die griechischen Städte haben in Rom selbstredend nur *iura* vorgelegt und vorgebracht, die sie für ihr Anliegen, also die Anerkennung ihrer Asyle, für förderlich hielten, und von der tatsächlichen Praxis der Asyle war überhaupt nicht die Rede.

Die Konsuln berichteten also dem Senat, das pergamenische Asyl sei „nachgewiesen“, also anzuerkennen, „die übrigen Städte stützten sich aber auf wegen ihres Alters dunkle Ursprünge“ (*ceteros obscuris ob vetustatem initiis niti*, 63,2). Wie sich aus der Parallelpassage ann. 4,14 ergibt (*Samiis ... Cois ... vetustum asyli ius ut firmaretur petentibus*, 14,1; *neque dispar apud Coos antiquitas*, 14,2), war *vetustas*, das hohe Alter der Asyleinrichtung, im vorliegenden Zusammenhang keineswegs negativ konnotiert. Auch lag es in der Natur der Sache, daß der Ursprung der meisten Asylstätten weit zurücklag. Darauf hatten auch die in den Kapiteln 61 und 62 aufgezählten Städte, deren Ansprüche vom Senat dann anerkannt wurden, mit Stolz verwiesen, allen voran die Ephesier. Die Angaben von Hierokaisareia über die Anerkennung durch die Perser und durch Kyros hatte Tacitus selbst als weiter zurückliegend (*altius*, 62,3) bezeichnet. Und von den zypriotischen Heiligtümern hatte er gar ausschließlich mythologische Begründungen referiert (62,4). Lag die zurückhaltende Einstufung der nun von den Konsuln genannten Gemeinwesen – zum Sonderfall der Kreter kommen wir sogleich – dann daran, daß sie im Gegensatz zumindest zu ihren Mitprovinzialen aus Asia keine jüngeren, römischen Dokumente vorlegen konnten? In der Tat hatten alle in Kap. 61f. genannten Städte der Provinz Asia auf römische Privilegien hingewiesen. Das Problem ergibt sich jedoch daraus, daß Tacitus in seinem Bericht keine vollständigen Aufzählungen anstrebt und vorlegt. Weder sind die um Anerkennung nachsuchenden Asylstädte alle namentlich aufgeführt – sei es in Kap. 61f., sei es in Kap. 63 –, noch sind es die von deren Gesandtschaften vorgebrachten Begründungen. So verwundert den heutigen Leser insbesondere, daß für

⁴⁸ So die meisten Kommentatoren; anders Sörbom 117; unentschieden Woodman / Martin ad loc.

⁴⁹ Georges, s.v. *involvere*: „wenn sich Mißbräuche eingeschlichen“.

Sardes lediglich ein Privileg Alexanders des Großen erwähnt (63,3) wird, obwohl wir inzwischen ein inschriftlich erhaltenes Dekret Cäsars kennen, das die Sardianer mit Sicherheit nicht verschwiegen haben werden.⁵⁰ Diese Überlegungen legen den Schluß nahe, daß Tacitus auch mit der Charakterisierung der in 63,3 zusammengefaßten Asylstätten: *ceteros obscuris ob vetustatem initiis niti* (63,2) keine systematische und vollständige Charakterisierung gegeben hat, sondern aus den Äußerungen der Konsuln eklektisch diese eine aus dem Zusammenhang herausgelöst hat, die jedoch keineswegs die Nichtanerkennung der entsprechenden Ansprüche impliziert.

6. Die Entscheidungen des Senats

Wenn wir Kap. 63,2 richtig interpretiert haben, so ist dort schon eine Aussage über die Anerkennung der Asylrechte impliziert: *consules super eas civitates quas memoravi apud Pergamum Aesculapii compertum asylum rettulerunt*. Offenbar hatte der Senat festgestellt, daß zumindest in all jenen Gemeinwesen, die Tacitus in Kap. 61 und 62 namentlich genannt hatte, eine Asylstätte zu Recht bestand. Und ebenso wie bei jenen, so ergänzten nun die Konsuln, sei auch die Asylstätte in Pergamon „nachgewiesen“: Es bestanden also keinerlei Zweifel am Asylrecht der Pergamener, das dortige Asklepios-Heiligtum wurde vom Senat zweifellos als Asyl anerkannt. Nicht ganz so sicher erscheint, ob auch die Gesandtschaften der nicht namentlich genannten weiteren Städte (63,1) erfolgreich waren. Wenn man annimmt, daß sich die Formulierung *quas memoravi* (63,2) auch auf diese Städte bezieht, so hätten letztlich alle der bis dahin angehörten Gesandtschaften gleichermaßen die Asylanerkennung erreicht, was durchaus denkbar erscheint. Andernfalls könnte man annehmen, daß einigen oder allen dieser nicht namentlich genannten Asylstätten die Anerkennung versagt wurde. Es wäre in diesem Fall aber doch merkwürdig, daß Tacitus, der ja, wie eingangs festgestellt, durchaus Vorbehalte gegenüber den griechischen Asylen hatte, keinerlei positive Mitteilung über die Nichtanerkennung auch nur einer einzigen Asylstätte macht.⁵¹

Auffallend ist, daß der Historiker auch ganz am Ende seines Berichts (63,4) wieder nicht ausdrücklich auf die vom Senat getroffenen Entscheidungen eingeht, wie es der Leser eigentlich erwartet, und das kann wiederum nur daran liegen, daß Tacitus selbst über diese Entscheidungen nicht glücklich ist. Andererseits aber will er den Senat, über den er gerade erst ein Loblied gesungen hatte, nicht gleich wieder kritisie-

⁵⁰ Vgl. Herrmann.

⁵¹ Hingegen behauptet Sueton das genaue Gegenteil (vgl. o. Anm. 32). Die Aussage könnte mit Tacitus am ehesten so vereinbart werden, daß einige Städte von vornherein darauf verzichteten, eine Bestätigung ihrer Asylrechte zu erlangen, vgl. Gamauf 171. Für wirkliche Nichtanerkennungen bei den Anhörungen des Senats ist die Bemerkung Suetons aber keine zuverlässige Grundlage. Da sie im Zusammenhang mit den positiven Leistungen des Tiberius vorgebracht wird, ist sie vielmehr eine tendenziöse Aussage, die sicher der nicht nur Tacitus eigenen, sondern verbreiteten römischen Skepsis gegenüber den griechischen Asylen geschuldet ist. Belloni 165 behauptet, daß nur einige Asyle als legitim anerkannt worden seien.

ren. Er beläßt es daher bei der neutralen Formel *factaque senatus consulta*, und nur aus den folgenden Bemerkungen, daß diese Beschlüsse eine große Ehre für die Städte bedeuteten und auf Bronzetafeln aufgestellt werden sollten, „um der Tradition heiligen Bestand zu verleihen“ (*sacrandam ad memoriam*),⁵² ergibt sich klar, daß alle *senatus consulta* – für jede Asylstätte ist anscheinend ein eigener, wenngleich formelhafter Beschluß gefaßt worden – prinzipiell die Anerkennung der jeweiligen Asylstätte enthielten. Der nächstliegende Schluß ist daher, daß in der Tat sämtliche östlichen Gemeinwesen, die sich um eine Anerkennung ihrer Asylstätten bemühten, diese förmliche Anerkennung vom römischen Senat auch erhalten haben.⁵³

Auch der Umstand, daß mindestens zwei weitere Städte noch im folgenden Jahr 23 n.Chr. Gesandtschaften nach Rom schickten, legt es nahe, daß ihre Vorläufer im Jahr 22 erfolgreich gewesen waren. In seinem kurzen Bericht über die „Nachzügler“ des Jahres 23 verwendet Tacitus für die förmliche Anerkennung des Asylrechts interessanterweise denselben Terminus, mit dem er auch die Anspruchsgrundlagen der Asylstätten bezeichnet hatte, nämlich *ius: Samiis ... Cois ... vetustum asyli ius ut firmaretur petentibus* (ann. 4,14,1). Für die unserem ‚Asylrecht‘ entsprechende lateinische Formulierung *asyli ius* ist diese Stelle einer der seltenen Belege.⁵⁴

Die allgemeine Asylanerkennung, die Tacitus voraussetzt, scheint er allerdings durch eine, wiederum sehr abstrakte, Formulierung einzuschränken: bei aller Ehre für die Städte – *modus tamen praescribatur* (3,63,4). Was dieses „Maß“ sein könnte – darüber sind schon viele Vermutungen geäußert worden.⁵⁵ Gedacht wurde an den Ausschluß bestimmter Gruppen von Flüchtlingen, besonders der öffentlichen Schuldner. Entsprechende Einschränkungen haben jedoch erst die christlichen Kaiser der Spätantike erlassen; sie gehören in spätere Zusammenhänge und haben in der frühen Kaiserzeit keine Grundlage. Außerdem hat man die Überwachung der Zugänge ins Spiel gebracht; die entsprechende Regelung aus Athen galt allerdings nur für Sklaven und wirft selbst noch so viele Interpretationsprobleme auf, daß sie nicht als Vorbild dienen kann. Beide Vermutungen sind auch deshalb zurückzuweisen, weil sie voraussetzen, daß es bei der ganzen Asylüberprüfung um den Mißbrauch des Asyls gegangen sei. Tacitus selbst knüpft konsequenterweise wieder an seine Mißbrauchs-These an, wenn er den Bericht über die Asylentscheidungen des Jahres 23 abschließt mit den Worten: *neu specie religionis in ambitionem delabentur* („damit sich nie-

⁵² Einige dieser Bronzetafeln mag Tacitus selbst während seiner Statthalterschaft in Asia in Augenschein genommen haben, so Woodman / Martin 431.

⁵³ Auch für die beiden Städte, die erst im folgenden Jahr 23 n.Chr. Gesandtschaften nach Rom schickten, bleibt Tacitus bei seinem Prinzip, die entsprechenden Entscheidungen nicht ausdrücklich mitzuteilen (ann. 4,14). Daß die bei Tacitus genannten Städte das Asylrecht nach 22 / 23 innehatten, wird zumindest für einen Teil dieser Städte aus unabhängigen epigraphischen Indizien nahegelegt, die aber hier aus Platzgründen nicht aufgeführt und diskutiert werden können; vgl. Belloni 179; Herrmann 130 Anm. 8; Rigsby passim.

⁵⁴ Vgl. noch Suet. Tib. 37,2 (o. Anm. 32): *ius ... asylorum*.

⁵⁵ Sie sind dokumentiert bei Gamauf 172 mit entsprechenden Literaturangaben.

mand unter dem Deckmantel der Religion zu übergroßem Ehrgeiz verleiten läßt“ (63,4). Wenn aber, wie oben gezeigt, der Asyl-Mißbrauch nicht Gegenstand der Untersuchung war, dann hat ihm der Senat auch in seinen Abschluß-Dekreten nicht gegengesteuert. Mit seinen vagen Angaben suggeriert Tacitus dem Leser, der sich von seinen obigen Thesen beeinflussen ließ, daß die angeblichen Mißbräuche in irgendeiner Art zumindest eingeschränkt worden seien; ohne direkt die Tatsachen zu verdrehen, schließt er damit den Kreis seiner Berichterstattung. Damit bleibt aber die Frage, was, wenn überhaupt etwas,⁵⁶ der Senat eingeschränkt hat.⁵⁷ Am nächsten liegt es, *modus* wörtlich zu nehmen und auf den Asylbezirk zu beziehen⁵⁸ – dessen Größenfestsetzung für Hierokaisareia von Tacitus selbst erwähnt wird (62,3). Es dürfte jedoch kaum Sinn gehabt haben, daß der Senat die konkrete Größe des jeweiligen Asylbezirks festgestellt hätte, die oft wohl nicht leicht zu ermitteln war und von den Gesandtschaften nicht immer angegeben werden konnte. Es könnte sich daher um eine allgemeine Mahnung gehandelt haben, die jeweils gegebene Größe des Asylbezirks zu beachten und nicht etwa einseitig auszudehnen. „Eine Vereinheitlichung des Asylwesens nach dem Muster des Artemisions in Ephesos“ wäre hingegen ebenso eine viel zu bürokratische und zentralistische Maßnahme gewesen wie „die Festlegung von Aufsichts- und Eingriffsrechten römischer Provinzialmagistrate“, die überdies kaum in jedes einzelne Dekret einer Asylstätte hineingeschrieben worden wäre;⁵⁹ beides lag den politischen Handlungsstrukturen des römischen Senats fern und wäre, wenn es doch umgesetzt worden wäre, von Tacitus sicher nicht nur *en passant* angedeutet worden.

⁵⁶ B. Meißner hat (mündlich) den interessanten Vorschlag gemacht, *modus* nur als Vorwegnahme des folgenden Satzteils *iussique ...* zu verstehen, also die Aufstellung der Tafeln an sich als die gesuchte Einschränkung zu verstehen: nur Heiligtümer, in denen ein entsprechendes *senatus consultum* aufgestellt war, galten als Asyle, und dadurch, daß in anderen Heiligtümern keine Tafeln aufgestellt wurden, hat man insgesamt Maß gehalten. Dagegen spricht allerdings erstens, daß auch *modus* von *quis* abhängt: also in den *senatus consulta* ist einerseits viel Ehre, andererseits aber auch ein Maß festgesetzt; *modus* ist auch direkt mit *praescribatur* verbunden, und dieses Prädikat läßt eine ausdrückliche Vorschrift, nicht nur eine implizite Wirkung erwarten; vgl. ann. 3,57,1: *ad memoriam temporum non consulum nominum praescriberentur*. Zweitens steht der mit *iussique* eingeleitete Satzteil parallel zum ersten Satzteil, der *modus* enthält, und hat daher keine explikative Funktion. Vielmehr wiederholt er zunächst, mit *sacrandam ad memoriam*, den ersten, positiven Bestandteil des vorausgehenden Satzteils, also *multo cum honore*, und höchstens der letzte Teilsatz (*neu ...*) ließe sich inhaltlich wieder auf *modus* beziehen; aber sprachlich ist dieser Anschluß (*et ne ...*) doch deutlich abhängig von *figere* (vgl. Woodman / Martin *ad loc.*) so daß wir wiederum darauf verwiesen sind, daß die Einschränkung im Text der Tafeln enthalten sein mußte.

⁵⁷ Ähnlich unklar ist der Verweis auf das *dikaion* von Ephesos als Vorbild für Sardeis in Z.46 der Urkunde Cäsars, Herrmann 134, vgl.144.

⁵⁸ So Magie I 504; vgl. Gamauf 172 mit Verweisen auf weitere räumliche Regelungen in Anm. 99.

⁵⁹ Beide Möglichkeiten sind von Gamauf 172 in die Diskussion gebracht worden.

7. Schluß

Die vorstehenden Überlegungen haben folgende Ergebnisse erbracht: Die Initiative gegenüber der Reichsregierung ging von den griechischen Poleis aus, die die Asylrechte ihrer Heiligtümer gegenüber römischen Amtsträgern zu verteidigen suchten. Die Provinziallandtage der drei senatorischen Provinzen Asia, Zypern und Kreta traten mit diesem Anliegen an Kaiser Tiberius heran. Nichts deutet darauf hin, daß die Untersuchung auf andere Provinzen ausgedehnt wurde. Die römische Untersuchung beschränkte sich darauf festzustellen, ob die Gesandtschaften der östlichen Städte durch die Beschwörung der Mythologie und der Tradition sowie durch die Vorlage von Urkunden glaubhaft machen konnten, daß ihrem jeweiligen Heiligtum ein festes Asylrecht zukomme. Angeblicher Mißbrauch des Asyls in den Heiligtümern wird zwar von Tacitus ins Spiel gebracht, hat aber in Wirklichkeit bei den Vorgängen keine Rolle gespielt. Die Ansprüche derjenigen Städte, die sich in Rom präsentiert haben, sind anscheinend vom Senat in entsprechenden Dekreten alle anerkannt worden; jedenfalls hören wir von keiner ausdrücklichen Ablehnung. In den meisten Fällen handelte es sich lediglich um die Bestätigung alter, zum Teil schon mehrfach verliehener Privilegien, nur das kretische Augustus-Heiligtum wird erstmals anerkannt worden sein. Das in die Anerkennungsdekrete aufgenommene „Maß“ ist am ehesten als Mahnung zur Einhaltung der jeweiligen Asylbezirke zu verstehen.

Die Entscheidungen des Senats haben die Asylansprüche der betreffenden Städte zweifellos auf eine neue Grundlage gestellt. Inwiefern dadurch die Konflikte, die die Überprüfung ausgelöst hatten, reduziert worden sind, und ob die römischen Amtsträger die neu bestätigten Asylstätten respektvoller behandelt haben, entzieht sich aber unserer Kenntnis. Sicherlich hat es in der Zeit nach dieser Überprüfung keine neuen Asylanerkennungen mehr gegeben.⁶⁰ Diese Feststellung muß aber doppelt eingeschränkt werden, und zwar erstens geographisch auf die drei betroffenen Provinzen und zweitens zeitlich in der Hinsicht, daß sie nur auf einen gewissen Zeitraum direkt nach der Überprüfung zu beziehen ist, denn spätere Kaiser haben nach anderen Gesichtspunkten und aus eigener Sicht jeweils neu entschieden.

Der gesamte Verlauf der Asylüberprüfung, wie er hier rekonstruiert worden ist, belegt im übrigen auch, daß die griechischen Städte durchaus praktische und politische Interessen an der Anerkennung ihrer Asyle hatten. Er bildet daher ein weiteres Argument gegen die jüngst vertretene These, nach der die Asylprivilegien ausschließlich religiös begründet gewesen seien.⁶¹

⁶⁰ Nach Rigsby 584 sind – mit möglichen Ausnahmen – nach 22 / 23 keine neuen Asylprivilegien mehr verliehen worden.

⁶¹ Rigsby 14. 22 u.a., vgl. meine Besprechung von 1998, 487f.

BIBLIOGRAPHIE

- Arici, A. (1969), *Annali di Tacito*, Turin².
- Belloni, G. (1984), „Asyilia‘ e santuari greci dell‘Asia Minore al tempo di Tiberio,“ in: M. Sordi [Hgg.] *Santuari e la guerra nel mondo classico*, [CISA 10], Milano: 164-180.
- Bowersock, G. W. (1993), „Tacitus and the Province of Asia,“ in: T. J. Luce / A. J. Woodman [Hgg.], *Tacitus and the Tacitean Tradition*, Princeton: 3-10.
- Deininger, J. (1965), *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n.Chr.*, München-Berlin.
- Dreher, M. (1996), „Das Asyl in der Antike von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike,“ *Tyche* 11: 79-96.
- (1998), Rez. Rigsby, *Asyilia*, in: *ZRG* 115: 485-488.
- (2001a), „Das Asyl als integrativer Faktor der römischen Gesellschafts- und Staatsordnung,“ in: A. Barzanò u.a. [Hgg.] *Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell‘esperienza politica antica*, Bergamo 16-18 dicembre 1998 (*Alle radici della casa comune europea*, volume terzo), Rom: 129-138.
- (2001b), „Die Asylstätte des Romulus – eine griechische Institution im frühen Rom?“ in: G. Thür und E. Cantarella [Hgg.] *Symposion 1997. Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte* Bd.11, Köln-Wien: 235-252.
- (2001c), Rez. Gamauf, in: *ZRG* 118: 491-496.
- Ducloux, A. (1994), *Ad ecclesiam confugere. Naissance du droit d‘asile dans les eglises (IVe – milieu du Ve s.)*, Paris.
- Gamauf, R. (1999), *Ad statuam licet confugere. Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Principat*, Frankfurt a.M.
- Georges, K. E. (1913, ND 1992), *Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, (8. Aufl., bearb. v. H. Georges), Darmstadt.
- Herrmann, P. (1989), „Rom und die Asylie griechischer Heiligtümer: Eine Urkunde des Dictators Caesar aus Sardeis,“ *Chiron* 19: 127-164.
- Koestermann, E. (1963 und 1965), *Cornelius Tacitus, Annalen Bd. I und II*, Heidelberg.
- Magie, D. (1950), *Roman Rule in Asia Minor*, 2 Bde., Princeton.
- Rigsby, K. J. (1996), *Asyilia. Territorial Inviolability in the Hellenistic World*, Berkeley.
- Schlesinger, E. (1933), *Die griechische Asylie*, Diss. Gießen.
- Sinn, U. (1990), „Das Heraion von Perachora. Eine sakrale Schutzzone in der korinthischen Peraia,“ *MDAI (A)* 105: 53-116.
- Sörbom, G. (1935), *Variatio sermonis Tacitei aliaequae apud eundem quaestiones selectae*, Uppsala.

- Syme, R. (1958), *Tacitus I*, Oxford.
- Timbal Duclaux de Martin, P. (1939), *Le droit d'asile*, Paris.
- Weiss, P. (1991), „Auxe Perge. Beobachtungen zu einem bemerkenswerten städtischen Dokument des späten 3. Jahrhunderts n.Chr.“, *Chiron* 21: 353-392.
- v. Woeß, F. (1923), *Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung*, München.
- Woodman, A. J. / Martin, R. H. (1996), *The Annals of Tacitus, Book 3* (ed. with commentary), Cambridge.
- Yavetz, Z. (1999), *Tiberius. Der traurige Kaiser*, München.

*

Nach der Drucklegung des Beitrags sind folgende Werke zum antiken Asyl erschienen, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten:

- J. Derlien, *Asyl. Die religiöse und rechtliche Begründung der Flucht zu sakralen Orten in der griechisch-römischen Antike*, Marburg 2003.
- M. Dreher (Hg.), *Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion*, Köln, Weimar, Wien 2003.
- G. Franke, *Das Kirchenasyl im Kontext sakraler Zufluchtnahmen der Antike*, Frankfurt a.M. u.a. 2003.
- C. Traulsen, *Das sakrale Asyl in der Alten Welt*, Tübingen 2004.